

Satzung

über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Ortsgemeinde Schutz

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.10.2015 (GVBl. S. 365) und des § 5 Abs. 2 des Kommunal-abgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.02.2011 (GVBl. S. 25) hat der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Schutz am 12. Mai 2017 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Einleitende Bestimmungen

Die Ortsgemeinde Schutz erhebt eine Zweitwohnungssteuer als örtliche Aufwandsteuer im Sinne des Artikels 105 Abs. 2 a des Grundgesetzes.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Eine Wohnung ist eine Zusammenfassung von Räumen, die tatsächlich zum zumindest vorübergehenden Wohnen geeignet sind. Zum zumindest vorübergehenden Wohnen geeignet ist eine Zusammenfassung von Räumen, wenn sie über sanitäre Anlagen (Wasserversorgung, Toilette, Ausguss) und eine Möglichkeit zum Betrieb einer Kochgelegenheit verfügt oder wenn die sanitären Anlagen und die Möglichkeit zum Betrieb einer Kochgelegenheit in vertretbarer Nähe zur Verfügung stehen (insbesondere beim Vorhandensein von Gemeinschaftsanlagen). Die fehlende Möglichkeit einer ganzjährigen Nutzbarkeit (insbesondere wegen des Fehlens einer Heizung) steht dem Begriff der Wohnung nicht entgegen.

(2) Eine Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung einer natürlichen Person (Mittelpunkt der Lebensverhältnisse). Hat die natürliche Person eine Wohnung wirksam gegenüber der Meldebehörde als Hauptwohnung im Sinne des § 21 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084, 2014 I S. 1738) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) deklariert, ist diese stets als Hauptwohnung anzusehen. Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Meldebehörde die Wohnung durch Verwaltungsakt zur Hauptwohnung bestimmt. § 6 bleibt unberührt.

(3) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, über die eine natürliche Person neben ihrer Hauptwohnung verfügt. Hat die natürliche Person eine Wohnung wirksam gegenüber der Meldebehörde als Nebenwohnung im Sinne des § 21 Abs. 3 BMG deklariert, ist diese stets als Zweitwohnung anzusehen. Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Meldebehörde die Wohnung durch Verwaltungsakt zur Nebenwohnung bestimmt.

(4) Innehaben ist die objektive Möglichkeit, rechtlich und tatsächlich über eine Wohnung verfügen zu können. Die tatsächliche Ausübung der Verfügungsgewalt (insbesondere durch eine Nutzung) ist nicht erforderlich.

(5) Angehörige sind

1. die im § 15 der Abgabenordnung genannten Personen,
2. der Partner einer Verantwortungs- und Einstandsgemeinschaft (§ 7 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe c und Abs. 3 a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch) und
3. der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes über die eingetragene Lebenspartnerschaft).

(6) Inhaber ist eine natürliche Person, der ohne Rücksicht auf den Rechtsgrund eine rechtliche und tatsächliche Verfügungsgewalt über eine Wohnung zusteht. Zu den in Satz 1 bezeichneten Personen gehören insbesondere die

1. Eigentümer,
2. Erbbauberechtigten,
3. Nießbrauchberechtigten,
4. Berechtigten einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit,
5. Mieter,
6. Pächter,

einer Wohnung.

(7) Familienmitglieder des Inhabers sind

1. der nicht getrennt lebende Ehegatte des Inhabers,
2. die Kinder des Inhabers und
3. die Kinder des nicht getrennt lebenden Ehegatten des Inhabers

(8) Ausland ist jedes Gebiet, das nicht zur Bundesrepublik Deutschland gehört.

(9) Mietwert ist das Gesamtentgelt, das der Steuerschuldner für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresrohmiete).

Statt des Betrags nach Satz 1 gilt als Mietwert die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zu vorübergehendem Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. Die übliche Miete wird in Anlehnung an den grundsicherungsrelevanten Mietspiegel des Landkreises geschätzt. Die Vorschriften des § 79 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch Artikel 231 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), finden entsprechende Anwendung.

(10) Die Wohnfläche bemisst sich nach den Bestimmungen der Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346).

(11) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 3

Steuergegenstand (steuerpflichtige Zweitwohnungen)

(1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer steuerpflichtigen Zweitwohnung im Gebiet der Ortsgemeinde Schutz.

(2) Steuerpflichtig ist eine Zweitwohnung, wenn diese auch für Zwecke der persönlichen Lebensführung des Inhabers oder seiner Angehörigen vorgehalten wird (Vorhalten zur Einkommensverwendung). Nicht steuerpflichtig ist eine Zweitwohnung, die tatsächlich als reine Kapitalanlage vorgehalten wird (Vorhalten zur Einkommenserzielung). Eine reine Kapitalanlage liegt nur vor, wenn die Zweitwohnung ausschließlich zur Erzielung von Einkünften aus Gewerbebetrieb oder von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung im Sinne der ertragsteuerlichen Vorschriften vorgehalten wird. Eine Zweitwohnung verliert ihre Eigenschaft als steuerpflichtige Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie teilweise zur Einkommenserzielung vorgehalten wird (Mischnutzung). Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Zweitwohnung als reine Kapitalanlage vorgehalten wird, ist die Ortsgemeinde Schutz nicht an die Feststellungen und Festsetzungen der Finanzbehörden gebunden.

(3) In den Fällen des § 4 Abs. 2 unterliegt das Innehaben der steuerpflichtigen Zweitwohnung mit dem höchsten Mietwert der Besteuerung.

§ 4 Steuerbefreiung

(1) Das Innehaben einer steuerpflichtigen Zweitwohnung unterliegt nach Maßgabe des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 11.10.2005 (BGBl. I 2005, S. 3387) nicht der Besteuerung, solange und soweit

1. der Inhaber der steuerpflichtigen Zweitwohnung verheiratet ist und
2. von seinem Ehegatten nicht dauernd getrennt lebt und
3. im Gebiet der Ortsgemeinde Schutz eine Nebenwohnung im Sinne § 21 Abs. 3 BMG innehat, die eine steuerpflichtige Zweitwohnung darstellt, und
4. die Nebenwohnung wegen der Bestimmungen des § 22 Abs. 1 BMG nicht als seine Hauptwohnung deklarieren kann, und
5. der nicht getrennt lebende Ehegatte des Inhabers der steuerpflichtigen Zweitwohnung an einem anderen Ort außerhalb des Gebiets der Ortsgemeinde Schutz in der ehelichen Wohnung im Sinne des § 22 Abs. 1 BMG lebt und
6. die steuerpflichtige Zweitwohnung vom Inhaber ausschließlich deshalb vorgehalten wird, um von ihr aus seiner beruflichen Tätigkeit nachzugehen. Satz 1 gilt nur, wenn die berufliche Tätigkeit im Sinne des Satzes 1 Nr. 6 erforderlich und geeignet ist, um den Lebensunterhalt der Familienmitglieder des Inhabers zu sichern.

(2) Das Innehaben einer zweiten steuerpflichtigen Zweitwohnung und jeder weiteren steuerpflichtigen Zweitwohnung im Gebiet der Ortsgemeinde Schutz unterliegt nicht der Besteuerung.

§ 5 Vermutungsregelung

Zu Gunsten der Ortsgemeinde Schutz wird widerlegbar vermutet, dass der Inhaber einer Zweitwohnung diese als steuerpflichtige Zweitwohnung innehat. Es obliegt dem Inhaber der Zweitwohnung, diese Vermutung zu widerlegen und nachzuweisen, dass er die Zweitwohnung nicht als steuerpflichtige Zweitwohnung innehat.

§ 6 Sonderregelung für Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland

Wohnungen, die als alleinige Wohnung oder als Hauptwohnung im Sinne der melderechtlichen Vorschriften anzusehen sind, gelten auch dann als Zweitwohnungen, wenn die Deklaration oder Bestimmung einer solchen Wohnung als Nebenwohnung nach den melderechtlichen Vorschriften deshalb nicht möglich ist oder wäre, weil der Inhaber seinen gewöhnlichen Aufenthalt (§ 9 der Abgabenordnung) im Ausland hat und dort einen Wohnsitz (§ 8 der Abgabenordnung) innehat, der als Hauptwohnung (§ 21 Abs. 2 BMG) anzusehen wäre, wenn er sich nicht im Ausland befinden würde.

§ 7 Steuerschuldner

(1) Schuldner der Zweitwohnungssteuer ist der Inhaber der steuerpflichtigen Zweitwohnung.

(2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer steuerpflichtigen Zweitwohnung, sind sie Gesamtschuldner.

§ 8 Besteuerungsgrundlagen

Grundlage der Besteuerung ist der Mietwert (§ 2 Abs. 9) der steuerpflichtigen Zweitwohnung.

§ 9 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich 10 Prozent des Mietwerts. Bei der Steuerfestsetzung wird die Steuer auf volle Euro nach unten abgerundet.

(2) In den Fällen des § 10 Abs. 1 Satz 2 ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

§ 10 Entstehung und Fälligkeit der Steuerpflicht

(1) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar. Wird eine Wohnung erst nach dem 01. Januar in Besitz genommen, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des folgenden Kalendermonats. Im Jahr des Inkrafttretens entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des auf die Bekanntmachung folgenden Monats für den Rest des Kalenderjahres.

(2) Der steuerpflichtige Zeitraum endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Inhaber die Zweitwohnung nicht mehr als steuerpflichtige Zweitwohnung innehat. Eine in diesem Zusammenhang zu viel gezahlte Steuer wird auf Antrag erstattet.

(3) Die Steuer wird 2 Monate nach Bescheiderteilung fällig.

§ 11 Anzeige- und Mitwirkungspflichten

(1) Der Beginn des Innehabens einer steuerpflichtigen Zweitwohnung und das Ende des Innehabens einer steuerpflichtigen Zweitwohnung sind innerhalb eines Monats bei der Verbandsgemeindeverwaltung anzuzeigen.

(2) Die Vermieter von Zweitwohnungen sind zur Mitteilung entsprechend Abs. 1 verpflichtet.

(3) Die Anmeldung oder Abmeldung eines Nebenwohnsitzes nach dem geltenden Melderecht gilt als Anzeige im Sinne dieser Satzung.

(4) Zur Feststellung der Steuerpflicht und der Besteuerungsgrundlagen ist der Inhaber einer Zweitwohnung verpflichtet, auf Verlangen der Ortsgemeinde Schutz eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Muster abzugeben und die erforderlichen Beweismittel vorzulegen.

(5) Der Steuerpflichtige hat in der Steuererklärung seine Hauptwohnung und eine inländische Anschrift für die Bekanntgabe des Steuerbescheids anzugeben. Als inländische Anschrift für die Bekanntgabe des Steuerbescheids gilt die Hauptwohnung, wenn der Steuerpflichtige eine andere inländische Anschrift nicht angibt. Gibt der Steuerpflichtige auch seine Hauptwohnung nicht an oder erweisen sich seine Angaben im Zeitpunkt der Bescheiderstellung als unzutreffend, gilt als inländische Anschrift für die Bekanntgabe des Steuerbescheids die Anschrift der Nebenwohnung.

(6) Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer und Wohnungsgeber sind auf Anfrage zur Mitteilung über die Person der Steuerpflichtigen und zur Mitteilung aller für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände verpflichtet (§ 93 Abgabenordnung in Verbindung mit § 3 Kommunalabgabengesetz).

(7) Die §§ 149 bis 153 der Abgabenordnung sind entsprechend anzuwenden.

§ 12

Datenübermittlung und Einwohnermeldedaten

(1) Die Meldebehörde bei der Verbandsgemeindeverwaltung Daun übermittelt nach § 34 des Bundesmeldegesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 2 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) neu gefasst durch B. v. 14.01.2003 [BGBl. I S. 66](#); zuletzt geändert durch [Artikel 1 G. v. 25.02.2015 BGBl. I S. 162](#) der Finanzabteilung – Sachgebiet Abgaben – die nachfolgend genannten Daten derjenigen Einwohner, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung in der Ortsgemeinde Schutz bereits mit Nebenwohnung gemeldet sind, sowie sich zukünftig mit einer Nebenwohnung in der Ortsgemeinde Schutz anmelden bzw. eine solche abmelden.: Vor- und Familiennamen, Anschriften, Tag des Ein- und Auszugs, Staatsangehörigkeiten, Familienstand, Übermittlungssperren.

(2) Bei Auszug, Tod, Namensänderung, Änderung bzw. nachträglichem Bekanntwerden der Anschrift der Hauptwohnung oder Einrichtung einer Übermittlungssperre werden die Veränderungen übermittelt. Eine Datenübermittlung findet auch statt, wenn die Hauptwohnung oder alleinige Wohnung zur Nebenwohnung bzw. wenn die Nebenwohnung zur Hauptwohnung oder alleinigen Wohnung wird.

§ 13

Dynamische Verweisung

Soweit in dieser Satzung bundes- und landesrechtliche Vorschriften in Bezug genommen werden, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. den Anzeigepflichten nach § 11 nicht nachkommt,
2. als Inhaber einer Zweitwohnung im Erhebungsgebiet entgegen § 11 Abs. 4 nicht rechtzeitig seine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abgibt,
3. die in § 11 Abs. 4 genannten Unterlagen nicht einreicht,
4. als Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer, Wohnungsgeber seinen Mitwirkungspflichten nach § 11 nicht nachkommt, und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(2) Gemäß § 16 Abs. 3 KAG kann eine Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten der Vorbereitungssatzung

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Vorbereitung der Einführung einer Zweitwohnungssteuer in der Ortsgemeinde Schutz außer Kraft.

54570 Schutz, 12. Mai 2017

gez. Nadine Bläser,
Ortsbürgermeisterin (L.S.)